

Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Holzminden (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6 a und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 1 der Verordnung über die Parkgebühren vom 29.6.1981 (Nds. GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren vom 16.7.1992 (Nds. GVBl. S. 197) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 26.6.2001 folgende Neufassung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§1

Die Parkgebühren in der Stadt Holzminden werden für die Bereiche, für die Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit angeordnet sind, wie folgt festgesetzt:

(1) In der Zone 2 ohne Parkplätze Johannismarkt und Nordstraße sowie der Kurzzeitparkplätze in der Hinteren Strasse

an Parkuhren 0,20 € und
an Parkscheinautomaten 0,25 €
je angefangene halbe Stunde,
Höchstparkdauer eine Stunde.

(2) In der Zone 3

an Parkuhren 0,20 € und
an Parkscheinautomaten 0,25 €
je angefangene Stunde,
Höchstparkdauer drei Stunden.

(3) Parkplatz Johannismarkt

0,25 € je angefangene halbe Stunde
2,50 € Tageskarte
10,00 € Wochenkarte
40,00 € Monatskarte,
Parkdauer unbegrenzt.

(4) Parkplatz Nordstrasse

0,25 € je angefangene Stunde
1,50 € Tageskarte
6,00 € Wochenkarte
25,00 € Monatskarte,
Parkdauer unbegrenzt.

(5) Kurzzeitparkplätze in der Hinteren Strasse

0,05 € je angefangene viertel Stunde.

(6) Die Parkgebühren werden außer an Feiertagen

- in der Hinteren Straße montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr und sonnabends von 8.00 bis 13.00 Uhr,
- in allen anderen Bereichen montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr und sonnabends von 9.00 bis 13.00 Uhr erhoben.

Die Zoneneinteilung ergibt sich aus der anliegenden Karte.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Holzminden, den 26.6.2001

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Dr. Wolfgang Bönig

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr.: 14 vom 4.7.01 bekanntgemacht und im TAH vom 6.8.01 veröffentlicht worden.

